

In: Maschmann, M. (2014): Handbuch der Hilfe zur Erziehung, Lombrich, Freiburg
Hg.

Reinhard Wiesner

SGB VIII aus juristischer Perspektive

Das SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe – ein Überblick

Reinhard Wiesner

1 Aufgabe und Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe

1.1 Förderung der Entwicklung junger Menschen

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1). Da nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Eltern die primäre Erziehungsverantwortung tragen, verwirklicht die Kinder- und Jugendhilfe dieses Ziel in erster Linie dadurch, dass sie die elterliche Erziehungsverantwortung stärkt, unterstützt und ergänzt. Andererseits hat der Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch die Aufgabe, über die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ist das Wohl des Kindes oder Jugendlicher gefährdet und sind Eltern nicht bereit oder in der Lage, zur Abwendung der Gefährdung geeignete und notwendige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, so erhält das Kind oder der Jugendliche die zur Abwendung einer Gefährdung notwendige Leistung nach Maßgabe einer Entscheidung des Familiengerichts, in akuten Notfällen auch unmittelbar durch das Jugendamt oder eine beauftragte Stelle.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat deshalb einen komplexen Auftrag, dessen Zielrichtung im Einzelfall von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern und der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen abhängt.

1.2 Adressatenkreis

Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Zielsetzung junge Menschen. Dazu zählen in erster Linie Kinder und Jugendliche, die als Minderjährige unter elterlicher Sorge stehen. Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung hat die Kinder- und Jugendhilfe daher primär die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen dadurch zu fördern und dessen Wohl vor Gefahren zu schützen, dass sie den für die Erziehung verantwortlichen Eltern Leistungen anbietet. Die Hilfe und Unterstützung kommen deshalb nicht einer einzelnen Person, sondern der Lebensange-

meinschaft von Eltern beziehungsweise Elternteilen und Kindern oder Jugendlichen zugute. Je nach der individuellen Erziehungssituation zielen ihre Leistungen stärker darauf, die Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu befähigen (z.B. Elternbildung, Elternberatung), sie dabei zu entlasten (z.B. Tagesbetreuung von Kindern), sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen (durch Formen ambulanter Erziehungshilfe) oder dem Kind oder Jugendlichen zeitweise oder auf Dauer außerhalb des Elternhauses förderliche Bedingungen für seine Erziehung zu sichern (in Pflegestellen, Heimen oder anderen Formen betreuten Wohnens). Aber auch in diesem Fall richten sich die Hilfe nicht nur an die Kinder oder Jugendlichen, sondern in Form von begleitender „Elternarbeit“ gleichzeitig auch an die Eltern beziehungsweise Elternteile mit dem Ziel, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und damit die Chancen für eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie zu vergrößern.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich darüber hinaus auch an junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die aus öffentlichen Mitteln geförderte Arbeit der Jugendverbände sowie die Angebote der kommunalen Jugendarbeit schließen traditionell diese Altersgruppe ein. Junge Volljährige sind aber auch Adressaten individueller Förderung. Vielfach ist die individuelle Persönlichkeitsentwicklung zum Zeitpunkt der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit nicht abgeschlossen. Insbesondere aufgrund verlässlicher Schul- und Ausbildungszeiten werden junge Menschen zunehmend später selbstständig. Der Ablösungsprozess aus dem Elternhaus und die Eingliederung in die Arbeitswelt sind häufig mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen nicht nur für deutsche Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige in Betracht. Auch junge Menschen anderer Staatsangehörigkeit können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländischen rechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Unter diesen Voraussetzungen sind ausländische junge Menschen deutschen gleichgestellt. Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, die ausdrücklich unberührt bleiben, wie zum Beispiel das Haager Minderjährigenschutzabkommen und das Europäische Fürsorgeabkommen, gehen über diese Grundregelung zum Teil hinaus und verbessern die Leistungsberechtigung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Deshalb können zum Beispiel auch unbegleitete Flüchtlingskinder – unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wird – in der Kinder- und Jugendhilfe leistungsberechtigt sein (§ 6).

1.3 Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe

Zu den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gehört die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und den Trägern der freien Jugendhilfe. Die autonome Tätigkeit nichtstaatli-

cher Organisationen und Verbände im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat nicht nur eine große historische Bedeutung, sie ist vor allem die Voraussetzung für ein plurales Angebot und die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts im Einzelfall (§ 5). Im Hinblick auf den spezifischen Charakter der einzelnen Leistungen als Erziehungs- und Bildungsleistungen kann die Neutralität des Staates im Bereich der Erziehung nur durch ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Träger mit verschiedenen Wertorientierungen sichergestellt werden. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Rolle der freien Träger gewandelt. Durch die stärkere Verrechtlichung der Kinder- und Jugendhilfe sind sie zunehmend zu Leistungserbringern im Rahmen des sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses geworden. Hinzu kommt die zunehmende Entwicklung eines Marktes der Jugendhilfe mit Wettbewerbselementen aufgrund der (grundgesetzlich und europarechtlich geschützten) Dienstleistungsfreiheit: Die Gewährleistung einer Infrastruktur von Leistungsanbietern, die für die langfristige Gestaltung von Hilfeprozessen und die Sicherung der Hilfekontinuität im Einzelfall notwendig ist, ist aber nur bedingt mit den Gesetzen des Marktes vereinbar. Zu den freien Trägern zählen neben einer Vielzahl nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen auch privat-gewerbliche Leistungserbringer.

1.4 Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

Auf der Basis der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe weist das SGB VIII dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung zu (§ 79 SGB VIII) und knüpft dabei an eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten Subsidiaritätsstreit von 1967 an. Dort wird der Begriff der Gesamtverantwortung als Leitprinzip und Steuerungsinstrument für das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe, ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit, den sinnvollen Einsatz finanzieller Mittel sowie die Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen verwendet. Damit der gesetzlich normierte Anspruch auf die Gewährung von Leistungen jederzeit eingelöst werden kann, hat der Staat beziehungsweise die kommunale Gebietskörperschaft die Garantie einer ausreichenden Versorgung zu übernehmen (Sicherstellungsverantwortung). Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Gesamtverantwortung auch auf die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erweitert (§§ 79, 79a). Mit der Gesamtverantwortung übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Art Garantienpflicht für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII. Da diese Aufgabe aber nicht nur die Bereitstellung finanzieller Mittel voraussetzt, sondern auch eine entsprechende Infrastruktur an Einrichtungen und Diensten, kommt der Jugendhilfeplanung (§ 80) für die Erfüllung dieser „Garantenpflicht“ eine zentrale Bedeutung zu.

2 Die einzelnen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Die Unterscheidung von Leistungen und anderen Aufgaben

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erschöpfen sich nicht in der Gewährung von Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I. Hinzu kommen – wie zum Beispiel im Kinderschutz – verschiedene „andere“ Aufgaben, die aber nicht Sozialleistungen im eigentlichen Sinne sind. Auch ihre Erfüllung dient letztlich dem Wohl junger Menschen und ihrer Familien. Sie haben aber zum Teil ordnungsrechtlichen Charakter, zum Teil sind sie eine Art sachverständige Amtshilfe gegenüber verschiedenen Gerichtszweigen. Zu den anderen Aufgaben gehören schließlich auch die Aufgaben des Jugendamtes als Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund, deren Befugnisse sich in erster Linie aus dem Familienrecht des BGB ergeben.

Das Gesetz unterscheidet deshalb zwischen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2). Diese Unterscheidung hat praktische Bedeutung insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung freier Träger an der Aufgabenerfüllung (§ 76) sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5), aber – insbesondere bei der Beistandschaft, Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft – auch auf die Anwendung materiellen Rechts, des Verfahrensrechts und auf den Rechtsweg.

2.2 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Dem Ziel des Gesetzes entsprechend, die Entwicklung von jungen Menschen zu fördern und die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu ergänzen, enthält das Gesetz ein breites Spektrum von Leistungen für junge Menschen und ihre Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen. Ansatzpunkt für die einzelnen Leistungen ist nicht die materielle Bedürftigkeit, sondern die Deckung eines strukturellen oder individuellen Bedarfs an Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistungen. Die Sicherung des Lebensunterhalts junger Menschen gehört primär zu den Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehungsweise der Grundsicherung nach dem SGB II. Gewährt die Kinder- und Jugendhilfe individuelle pädagogische Leistungen, die mit einer Unterbringung des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses (in Einrichtungen, Pflegefamilien und anderen Wohnformen) verbunden sind, so stellt sie auch den Unterhalt sicher und leistet Krankenhilfe (§§ 39, 40).

a) Allgemeine Leistungen zur Förderung junger Menschen (§§ 11–14 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen an den Interessen junger

Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11). Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit) sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13). Dem Ziel der sozialen Integration dient ein breites Spektrum schul-, berufs- und arbeitsweltbezogener Hilfen. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sowie Maßnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung – gehen diesen Leistungen vor (§ 10 Abs. 3 Satz 3).

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Sie sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Sie sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14). Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dient daher vor allem der Kompetenzvermittlung und hat eine hohe präventive Bedeutung (Medienerziehung, Information über Drogen und andere gesundheitliche Risiken).

b) Allgemeine Leistungen zur Förderung der Familie (§ 16 SGB VIII)

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Die Leistungen sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Dazu zählen insbesondere Angebote der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung (§ 16).

c) Beratung in Fragen der Partnerschaft sowie zur Ausübung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung (§ 17) sowie zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18)

Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen (präventive Partnerschaftsberatung),
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen (Partnerschaftskonfliktberatung) und
- im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen (Beratung zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung).

Flankierend dazu haben alle umgangsberechtigten Personen, also sowohl das Kind oder der Jugendliche selbst als auch seine Eltern und andere nahestehende Personen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18). Dazu zählt in geeigneten Fällen auch die Hilfe bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen (sogenannter betreuter Umgang).

Diese vor allem im Rahmen des Kindschaffungsrechtsreformgesetzes erweiterten und verbesserten Leistungen dienen dem Ziel, Partner auf die Aufgaben der Elternschaft vorzubereiten, sie in Konflikten und Krisen zu unterstützen und in Trennungs- und Scheidungssituationen die Grundlage dafür zu schaffen, dass Eltern trotz der räumlichen Trennung und der Aufhebung ihrer Lebensgemeinschaft mit den Kindern ihrer fortbestehenden Elternverantwortung bestmöglich gerecht werden können.

d) Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt und eine Berufstätigkeit aufnimmt. In diesem Fall setzen Leistungen bereits vor der Geburt eines Kindes ein. Sie sind von besonderer Bedeutung für junge Mütter, die selbst noch wegen ihrer persönlichen Entwicklung und beruflichen Integration der Hilfe bedürfen. Damit erlangt die Hilfe auch Bedeutung im Kontext der aktuellen Diskussion um den Ausbau Früher Hilfen zur frühzeitigen Erkennung von Risiken für die Entwicklung des Kindes und zur Abwehr einer sonst drohenden Gefährdung des Kindeswohls.

Als stationäre Hilfeform für Mutter und Kind ist diese Hilfe auch der Prototyp für Formen integrativer Familienhilfe, wie sie inzwischen für Eltern(teile) und Kind auch im Rahmen von § 27 SGB VIII als atypische Hilfe zur Erziehung angeboten werden.

e) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22–26)

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege hat in den letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen an Bedeutung gewonnen. Seit dem 1. Januar 1996 hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die nähere Ausgestaltung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgt durch landesrechtliche Vorschriften (Kindertagesstättengesetze der Länder). Für Kinder im Grundschulalter verpflichtet das SGB VIII die Träger der Jugendhilfe, Plätze in Tageseinrichtungen nach Bedarf vorzuhalten. Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung.

Die Kindertagespflege als alternative Förderungsform insbesondere für Kinder der im Alter unter drei Jahren wird aufgewertet. So werden aus öffentlichen Mitteln nur (noch) solche Tagespflegepersonen finanziert, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen, über kindgerechte Räume verfügen und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3).

f) Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35)

Dieser Begriff bezeichnet eine Hilfeart, die ein breites Spektrum individueller pädagogischer und therapeutischer Maßnahmen zusammenfasst. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat der Personensorgeberechtigte (also in der Regel die Eltern, sonst der Vormund bzw. Pfleger), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27). Voraussetzung ist also ein erzieherischer Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, der durch die Erziehungsleistung der Eltern nicht gedeckt werden kann. Auf die Ursache beziehungsweise ein Verschulden der Eltern kommt es dabei nicht an. Dieser Bedarf setzt aber keine Gefährdung des Kindeswohles voraus, wie sie in § 1666 BGB für Maßnahmen des Familiengerichts zugrunde gelegt wird, ist es doch ein wichtiges Ziel, mit Hilfen möglichst so rechtzeitig einzusetzen, dass familiengerichtliche Maßnahmen vermieden werden können. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Feststellung des Bedarfs sowie die Entscheidung über die geeigneten und notwendigen pädagogischen und therapeutischen Leistungen werden vom Jugendamt gemeinsam mit den Eltern sowie dem Kind oder Jugendlichen getroffen. Bei Hilfen, die auf längere Zeit angelegt sind, sind die Entscheidungsgrundlagen, die einzelnen Leistungen sowie die angestrebten Hilfeziele in einem Hilfeplan zu dokumentieren, der regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben ist (§ 36).

Das Gesetz enthält keinen abschließenden Katalog der im Einzelfall geeigneten Maßnahmen, sondern zählt nur Beispiele typischer Formen ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe zur Erziehung auf. Dazu zählen:

- Erziehungsberatung (§ 28)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)
- Vollzeitpflege (§ 33)
- Heimerziehung (§ 34)
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)

g) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Ein Kind oder ein Jugendlicher ist seelisch behindert, wenn seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Feststellung der abweichenden seelischen Gesundheit erfolgt mithilfe der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) durch einen Arzt oder Psychotherapeuten. Über die Beeinträchtigung der Teilhabe und die geeigneten und notwendigen Hilfen entscheidet das Jugendamt. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
 - in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen,
 - durch geeignete Pflegepersonen,
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie
 - in sonstigen Wohnformen
- geleistet.

Im Hinblick auf den spezifischen Hilfebedarf behinderter Kinder und Jugendlicher und die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen einer (drohenden) seelischen Behinderung einerseits und einem Erziehungsdefizit andererseits wurde die Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, während die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung Aufgabe der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII bleibt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX. Die unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung einerseits und mit

einer körperlichen oder geistigen Behinderung andererseits führt in der Praxis immer wieder zu Zuständigkeitsstreitigkeiten. Mittelfristig wird deshalb eine Lösung angestrebt, die diese Probleme überwindet. Inzwischen besteht ein breiter Konsens, dass die Kinder- und Jugendhilfe als das auf die Lebenslage Kindheit und Jugend spezialisierte System auch für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein soll. Eine solche Konzeption wird zudem der UN-Behindertenrechtskonvention am besten gerecht, die das Prinzip der Inklusion in den Vordergrund rückt, und löst die fortbestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten, da in den meisten Fällen eine enge Wechselwirkung zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf besteht. Im nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 15. Juni 2011 spricht sich die Bundesregierung für dieses Konzept aus.

h) Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – fortgesetzt werden. Je nach dem individuellen Bedarf wird Hilfe für junge Volljährige in ambulanter oder in stationärer Form gewährt.

2.3 Steuerung des Hilfeprozesses durch das Hilfeplanverfahren (§ 36)

Anders als Geldleistungen erschöpfen sich personenbezogene soziale Dienstleistungen, zu denen insbesondere die Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung sowie die Hilfe für junge Volljährige gehören, nicht in neutralen Handlungen wie der Überweisung beziehungsweise Entgegennahme von Geldbeträgen. Wirksamkeit und Erfolg pädagogischer Leistungen hängen in hohem Maße von der Interaktion mit den (sozialpädagogischen) Fachkräften und der Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Personen (Eltern und Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige) ab. Deshalb sieht das SGB VIII für alle Hilfen, die einen individuellen Bedarf decken, ein spezifisches Hilfeplanverfahren vor, das diese Personen sowohl an der Klärung und Bewertung ihrer Lebenssituation als auch an der Entscheidung über die angezeigte Hilfe, deren konkrete Ausgestaltung und deren Weiterentwicklung aufgrund eines sich verändernden Bedarfs beteiligt.

Bei allen erzieherischen Hilfen für Kinder und Jugendliche werden die Eltern aktiv in den Hilfeprozess einbezogen. Bei stationären Hilfeformen ist die Arbeit mit den Eltern die Voraussetzung dafür, dass eine Rückkehrperspektive für das Kind in die Herkunftsfamilie überhaupt realisiert werden kann oder aber

(falls das nicht möglich ist) die Eltern-Kind-Beziehung neu gestaltet werden kann. Das Ziel der Hilfe (Rückkehr in die Familie oder Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegestelle) kann im Hinblick auf das Bindungsbedürfnis des Kindes nicht auf Dauer in der Schwebe gehalten werden. Im Hinblick auf die Bindungsdynamik und das kindliche Zeitempfinden wird zu Beginn des Hilfeprozesses zusammen mit den Eltern ein Konzept über das Ziel der Unterbringung des Kindes außerhalb der eigenen Familie erarbeitet. Dabei sind insbesondere die Ressourcen der Familie beziehungsweise deren Veränderungsbereitschaft gemeinsam zu ermitteln und zu bewerten. Während der Hilfedauer hat das Jugendamt im Interesse des Kindes zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie beziehungsweise den Erziehern im Heim zu vermitteln, um eine Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess beteiligten Personen zu erreichen (§ 37). Das Jugendamt verfügt dabei über keinen eigenständigen Erziehungsauftrag, sondern kann nur im Konsens mit den (personensorgeberechtigten) Eltern tätig werden. Gefährden deren Entscheidung das Kindeswohl, so hat das Jugendamt das Familiengericht einzuschalten, damit es die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge und/oder des Umgangsrechts) trifft (§ 8a Abs. 3).

2.4 Andere Aufgaben

Über diese Leistungen hinaus, die als Sozialleistungen im Sinne des SGB anzusehen sind, obliegen der Kinder- und Jugendhilfe folgende sogenannte „andere“ Aufgaben:

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – § 42).
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtung. Diesem Ziel dient neben dem Erlaubnisvorbehalt für die Aufnahme von Kindern in Tagespflege (§ 43) oder in Vollzeitpflege (§ 44) der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen (§ 45). Damit soll gewährleistet werden, dass nur solche Einrichtungen (z.B. Heime, Kindertagesstätten) betrieben werden, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und konzeptionellen Voraussetzungen das Wohl der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen gewährleisten.
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 und 8a Abs. 3). Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken, die die Interessen beziehungsweise die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betreffen. In Fällen der Kindeswohlgefährdung ist es verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 3). Darüber hinaus hat das Jugendamt auch in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52). In diesen

Verfahren werden gegen strafrechtlich verantwortliche Jugendliche und Heranwachsende entsprechend der Schwere der Tat und dem Umrechtsgehalt vom Jugendrichter unterschiedliche Maßnahmen ausgesprochen (Weisungen, Zuchtmittel, Arrest, Jugendstrafe), sofern nicht bei Bagatelldelikten der Staatsanwalt oder das Gericht das Verfahren einstellt. Das Jugendamt hat die Verpflichtung, den jugendlichen Delinquenten während des Verfahrens zu begleiten und erzieherische Hilfen anzubieten, sofern die Straftat Ausdruck eines Erziehungsdefizits ist.

- Beistandschaft, Amtpflegschaft, Amtsvormundschaft (§§ 52a ff.).

3 Datenschutz als Vertrauensschutz

Der Schutz sozialer Daten spielt in der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle, da sensible Daten aus der Privatsphäre des Familiensystems erhoben und verarbeitet werden und die Wahrung von Vertraulichkeit, ähnlich wie im Gesundheitssystem, eine zentrale Bedingung fachlichen Handelns ist. Andererseits verlangt die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts im Fall einer Kindeswohlgefährdung auch die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten an Gerichte oder andere zuständige Behörden zur Gefahrenabwehr. Basierend auf den Vorschriften des SGB I (§ 35) und des SGB X (§§ 67 ff.), enthält das SGB VIII bereichsspezifische Datenschutzregelungen (§§ 61 ff.).

4 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Als Aufgabe der öffentlichen Fürsorge ist die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – wie die der Sozialhilfe – nachrangig. Der Nachrang ist jedoch sehr begrenzt. So ist die Gewährung von Leistungen nicht vom Einsatz des Einkommens und Vermögens abhängig. Der Nachrang wird durch die (nachträgliche) Heranziehung zu den Kosten hergestellt.

Bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Kindertagespflege können pauschalierte Kostenbeiträge erhoben werden; diese sind nach sozialen Kriterien zu staffeln. Bei unzumutbarer Belastung werden die Beiträge erlassen beziehungsweise, wenn sie gegenüber einem freien Träger zu entrichten sind, vom Jugendamt übernommen (§ 90).

Die Inanspruchnahme von individuellen Hilfen zur Erziehung, von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie von Hilfe für junge Volljährige ist kostenfrei, sofern die Leistungen in ambulanter Form gewährt werden. Damit sollen Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige motiviert werden, möglichst frühzeitig solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, damit sich Probleme nicht verfestigen und dann kostenintensivere (stationäre) Hilfen geleistet werden müssen. Bei teilstationären und stationären Maßnahmen werden Kinder und Jugendliche und junge Volljährige sowie ihre

Eltern sowie bei Volljährigen auch deren Ehegatten und Lebenspartner zu Kosten herangezogen (§§ 91 ff.).

5 Organisation der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69, 85)

Das Gesetz weist die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den örtlichen sowie den überörtlichen Trägern zu (§ 85), die von den Ländern bestimmt werden (§ 69 Abs. 1). Unterstützende und flankierende Funktionen haben daneben die obersten Landesbehörden (§ 82) und die oberste Bundesbehörde (§ 83). Den überörtlichen Trägern obliegen vor allem die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (sogenannte Heimaufsicht) sowie beratende und qualitätssichernde Funktionen (§ 85 Abs. 2).

Das Gesetz gibt nicht nur die beiden Ebenen vor, sondern verpflichtet die örtlichen und überörtlichen Träger auch dazu, besondere Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII einzurichten. Dies sind auf der örtlichen Ebene die Jugendämter, auf der überörtlichen Ebene die Landesjugendämter (§ 69 Abs. 3). Es legt darüber hinaus fest, dass Jugendämter und Landesjugendämter zweigegliedert zu organisieren sind. Sie bestehen deshalb aus der Verwaltung des Jugendamtes beziehungsweise des Landesjugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss beziehungsweise Landesjugendhilfeausschuss (§ 70). Für den Jugendhilfeausschuss, der der Verwaltung des Jugendamtes rechtlich vorgeordnet ist und die Grundsatzfragen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe bestimmt, legt das Gesetz außerdem fest, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind (§ 71). Im Jugendamt ist auf diese Weise eine unmittelbare Bürgerbeteiligung gesichert.

6 Finanzierungslast

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegen die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und damit auch die Finanzierungslast den Ländern. Diese haben die Kinder- und Jugendhilfe wie die Sozialhilfe als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung bestimmt. Dies bedeutet, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im weit überwiegenden Umfang von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt) zu finanzieren sind. Finanzierungsquellen sind dabei insbesondere kommunale Steuern, aber auch allgemeine oder zweckgebundene Zuwendungen vonseiten des Landes.

Literatur

- Böllert, K. (2011): Kinder- und Jugendhilfe in der Krise. Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Theorie, Praxis und Ausbildung vor neuen (alten) Herausforderungen. Forum Jugendhilfe, 06/2011, 36–41.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin
- Hentschke, A.-K./Bastian, P./Dellbrügge, V./Lohmann, A./Bötcher, W./Ziegler, H. (2011): Parallelsystem Frühe Hilfen? Zum Verhältnis von frühen präventiven Familienhilfen und ambulanten Erziehungshilfen. Soziale Passagen, 01/2011, 49–59
- Peuckert, R. (2008): Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden
- Pinto, L. et al. (2012): Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz – empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder [02.04.2013] http://www.intern.dji.de/bfbs/64_14714_Kinderschutz.pdf.
- Protsch, R. (2009): Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII. In: J. Münder et al. (Hg.). Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Weinheim und München, 176–185
- Schöllhorn, A. et al. (2010): Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (L-KindSchuG). [29.03.2013] http://mifstf.rp.de/fileadmin/magdf/familie/Landesgesetz_Kindeswohl/Anlage_1-Evaluationsbericht.pdf.
- Schöne, R. (2011): Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungabwehr. IZKK-Nachrichten, 01/2011, 4–7
- Wiesner, R. (2011): Kindeswohl. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden, 515–516
- Wiesner, R. (2010): Finanzierungsmöglichkeiten Früher Hilfen: Zwischen früher Förderung von Eltern und Kindern und Hilfen zur Erziehung. IZKK-Nachrichten, 01/2010, 32–36

☞ Weiterführende Literatur zu diesem Beitrag unter www.lambertus.de